

## Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Industrie- und Handelskammer Braunschweig

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Braunschweig hat am 26. November 2018 gemäß den § 3 Abs. 6 und 7 und § 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I 626), folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Beitragsordnung der Industrie- und Handelskammer Braunschweig vom 21. September 2009 (bekanntgemacht am 5. Dezember 2009), in Kraft getreten am 1. Januar 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a. In Abs. 1 wird das Wort „IHK-Zugehörige“ durch „IHK-Mitglieder“ ersetzt.
  - b. In Abs. 2 das Wort „IHK-Zugehöriger“ durch „IHK-Mitglied“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 wird der Angabe „§ 13“ die Angabe „Abs. 1“ angefügt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a. Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerengesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro nicht übersteigt.“
  - b. In Abs. 2 wird der letzte Halbsatz wie folgt neu gefasst:

„... und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt.“
4. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a. Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Umsatz im Sinne der Beitragsordnung ist die Summe der steuerfreien und steuerpflichtigen Lieferungen und sonstige Leistungen einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 3 Abs. 1b und 9a UStG.“
  - b. Abs. 2 wird aufgehoben.
  - c. Abs. 3 wird Abs. 2.
5. § 14 wird Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

„Kapitalgesellschaften, deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer Personenhandelsgesellschaft erschöpft, kann in der jährlichen Wirtschaftssatzung ein ermäßigter Grundbeitrag eingeräumt werden, sofern beide Gesellschaften der IHK zugehören.“
6. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a. In Abs. 2 wird das Wort „Rechtmittelbelehrung“ durch das Wort „Rechtsbehelfsbelehrung“ ersetzt.
  - b. In Abs. 5 wird das Wort „IHK-Zugehörigen“ durch „IHK-Mitglied“ ersetzt.
7. § 22 wird als Satz 4 angefügt:

„Für die Festsetzung/Berichtigung von Beiträgen aus Geschäftsjahren vor dem 1. Januar 2019 gilt die Beitragsordnung in der vor dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung.“

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Braunschweig, 26. November 2018

Der Präsident

Der Hauptgeschäftsführer

gez.

gez.

Helmut Streiff

Dr. Bernd Meier

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Industrie- und Handelskammer Braunschweig wurde durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit Bescheid vom 18.12.2018 (Az.:21-01558/2060) genehmigt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Industrie- und Handelskammer Braunschweig wird hiermit ausgefertigt und im amtlichen Mitteilungsblatt „IHK wirtschaft“ verkündet.

Braunschweig, 18. Dezember 2018

Der Präsident

Der Hauptgeschäftsführer

gez.

gez.

Helmut Streiff

Dr. Bernd Meier